Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 07.03.2012, 51-2587

Drucksachen-Nr.

3857/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	20.03.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beendigung der Eigenanteilsbefreiung für Schulbücher für Leistungsbezieher nach SGB II und "Geringverdiener" zum Schuljahresende 2011/12

Betroffene Produktgruppe

11.03.02 Zentrale Leistungen des Schulträgers

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die städt. Ausgaben reduzieren sich pro Schuljahr um ca. 130.000 €.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss am 06.06.2006 und FiPA am 13.06.2006

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss beschließt, die Eigenanteilsbefreiungen für Schulbücher ab Schuljahr 2012/13 auf den in § 96 Abs. 3 Schulgesetz genannten Personenkreis (Leistungsbezieher nach SGB XII) zu beschränken. Der nach den Beschlüssen aus dem Jahr 2006 zusätzlich begünstigte Personenkreis (z.B. Leistungsbezieher nach SGB II) wird auf die Inanspruchnahme der Schulbedarfspauschale nach Bildung und Teilhabe (BuT) gemäß § 28 Abs. 3 SGB II verwiesen.

Begründung:

Nach § 96 (1) SchulG NRW haben Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Eltern) einen Eigenanteil zu den Lernmitteln (Schulbücher) beizutragen. Der Eigenanteil entfällt gem. § 96 (3) SchulG für Leistungsbezieher nach SGB XII. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil kann ein Schulträger in eigener Verantwortung entscheiden. Dementsprechend sind als freiwillige Leistung der Stadt Bielefeld seit dem Jahr 2006 auch Leistungsbezieher nach SGB II und sog. Geringverdiener (Bielefeld-Pass-Inhaber) vom Eigenanteil befreit (Beschlüsse Schul- und Sportausschuss vom 06.06.2006 und FiPA vom 13.06.2006). Der Aufwand für diese freiwillige Leistung wurde seinerzeit mit 240.000 € pro Jahr kalkuliert.

Durch das zum 01.01.2011 in Kraft getretene Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) haben bedürftige Schülerinnen und Schüler (Bezieher von Leistungen gem. SGB II, SGB XII, Wohngeld, Familienzuschlag) nun einen Anspruch auf schuljährlich pauschal 100 € für persönlichen Schulbedarf. Die Pauschale wird in zwei Raten ausgezahlt (zum Schuljahresbeginn 70 € sowie 30 € zum Beginn des 2. Schulhalbjahres) und soll nach den Richtlinien vom 01.02.2012 (neueste

überarbeitete Ausführung der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW) dazu verwandt werden, Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, **Eigenanteil für Schulbücher** oder Kopiergeld zu finanzieren. Leistungen Dritter für gleiche Zwecke werden nicht auf die BuT-Pauschale angerechnet.

Im Ergebnis wird derzeit bei Kindern aus bedürftigen Familien der Eigenanteil für Schulbücher doppelt bezuschusst. Deshalb ist zu entscheiden, ob die freiwillige Eigenanteilsbefreiung für Leistungsbezieher, die nicht zum Personkreis des SGB XII gehören, aber anspruchsberechtigt nach BuT sind, aus diesem Grund zum 31.07.2012 eingestellt wird.

Der Eigenanteil zu den Schulbüchern beträgt zur Zeit schuljährlich (zu erbringen durch eigene Beschaffung eines von der Schulkonferenz bestimmten Schulbuches):

Primarstufe	= bis zu 12,00 Euro
Sekundarstufe I	= bis zu 26,00 Euro
Sekundarstufe II	= bis zu 23,67 Euro
Bildungsgänge in Berufskollegs	= bis zu 26,00 – 114,33 Euro.

Ein entsprechender Beschluss führt zu einer Haushaltsentlastung von rd. 130.000 € jährlich. Der Betrag weicht vom 2006 kalkulierten Mehraufwand ab, weil sich die Höhe des Eigenanteils seit 2006 gesetzlich von 49% auf 33,3% des Richtwerts verringert hat.

Dr. Witthaus **Beigeordneter**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.